

ZfIR 2013, A 4

BFH: Umsatzsteuer – Zimmervermietung an Prostituierte

Wer in einem Eroscenter Zimmer an Prostituierte entgeltlich überlässt, vermietet keine „Wohn- und Schlafräume zur kurzfristigen Beherbergung“ (sog. Hotelsteuer) und muss seine Leistungen deshalb dem Regelsteuersatz unterwerfen (**BFH, Urt. v. 22.8.13 – V R 18/12**).

So entschied der BFH in einem Fall, in dem ein Bordellbetreiber Zimmer an Prostituierte vermietete. Diese sog.

ZfIR 2013, A 5

Erotikzimmer waren mit Doppelbett, Waschbecken, WC, Bidet, Whirlpool und Spiegeln ausgestattet. Der Tagespreis umfasste volle Verpflegung; Bettwäsche und Handtücher wurden gestellt. Die Flure zu den Zimmern waren videoüberwacht. Der Bordellbetreiber verzichtete auf die Steuerfreiheit und unterwarf die Leistungen in der Umsatzsteuervoranmeldung dem ermäßigten Steuersatz. Finanzamt und FG versteuerten die Umsätze nach dem Regelsteuersatz.

Dies wurde nun durch den BFH bestätigt: Vermietet ein Unternehmer Wohn- und Schlafräume, die er zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, so ist diese Leistung anders als die auf Dauer angelegte Vermietung steuerpflichtig (§ 4 № 12 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes – UStG), unterliegt aber nach § 12 Abs. 2 № 11 UStG dem ermäßigten Steuersatz. Bei einem Bordell fehle es am Tatbestandsmerkmal der „Beherbergung“. Die Zimmer werden den Prostituierten zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten überlassen.

(Quelle: Pressemitteilung des BFH Nr. 72 vom 23.10.2013)